

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz

Teil: Notfalldarstellung

*Gemäß der Empfehlung des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst vom
05. Mai 2011 des Beschlusses des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes
am 08. März 2012 und des Beschlusses des Präsidialrats des Deutschen Roten
Kreuzes am 29./30. März 2012.*

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz

Teil: Notfalldarstellung

Impressum

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz

Teil: Notfalldarstellung

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

Stand: 29./30.03.2012

Berlin: DRK-Service GmbH, 2012

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Fachverantwortung

DRK-Generalsekretariat, Team Bevölkerungsschutz und Ehrenamt

Satz/Layout

Claudia Ebel

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Ordnung jeweils nur die männliche Form verwendet, gemeint sind jeweils gleichberechtigt männliche und weibliche Personen.

© 2012 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2012 DRK-Service GmbH, Berlin

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Inhalt

Präambel	7
1 Grundlehrgang Notfalldarstellung	9
1.1 Ziel und Zweck.....	9
1.2 Träger der Ausbildung.....	9
1.3 Lehrkräfte.....	9
1.4 Rahmenplan für die Ausbildung.....	10
1.5 Lehrgang	10
2. Aufbaulehrgang Notfalldarstellung – Modul Schminken	11
2.1 Ziel und Zweck.....	11
2.2 Träger der Ausbildung.....	11
2.3 Lehrkräfte.....	11
2.4 Rahmenplan für die Ausbildung.....	11
2.5 Lehrgang	12
3. Aufbaulehrgang Notfalldarstellung – Modul Darstellung	13
3.1 Ziel und Zweck.....	13
3.2 Träger der Ausbildung.....	13
3.3 Lehrkräfte.....	13
3.4 Rahmenplan für die Ausbildung.....	14
3.5 Lehrgang	14
4. Aufbaulehrgang Notfalldarstellung – Modul Planung und Durchführung von Übungen	15
4.1 Ziel und Zweck.....	15
4.2 Träger der Ausbildung.....	16
4.3 Lehrkräfte.....	16
4.4 Rahmenplan für die Ausbildung.....	16
4.5 Lehrgang	16

5.	Ausbildung von Ausbildern für die Notfalldarstellung	
	Grund- und Aufbaulehrgänge Darstellen und Schminken	18
5.1	Ziel und Zweck.....	18
5.2	Träger der Ausbildung.....	18
5.3	Lehrkräfte.....	18
5.4	Rahmenplan für die Ausbildung.....	19
5.5	Lehrgang	19
6.	Lehrberechtigung für Ausbilder der Notfalldarstellung	
	Grund- und Aufbaulehrgänge Darstellen und Schminken	20
6.1	Ausstellung der Lehrberechtigung	20
6.2	Verlängerung der Lehrberechtigung.....	20
6.3	Entzug der Lehrberechtigung.....	20
6.4	Sonstige Regelungen	21
7.	Lehrberechtigung für Ausbilder der Notfalldarstellung Aufbau-	
	lehrgang – Modul Planung und Durchführung von Übungen	22
7.1	Ausstellung der Lehrberechtigung	22
7.2	Verlängerung der Lehrberechtigung.....	22
7.3	Entzug der Lehrberechtigung.....	22
7.4	Sonstige Regelungen	23
8.	Fortbildung von Ausbildern Notfalldarstellung	24
8.1	Ziel und Zweck.....	24
8.2	Träger der Fortbildung.....	24
8.3	Lehrkräfte.....	24
8.4	Rahmenplan für die Fortbildung	24
8.5	Lehrgang	25

Präambel

Das realitätsnahe Training von Laien und professionellen Helfern zur Bewältigung von Notfall- und Ausnahmesituationen ist der wohl wichtigste Aspekt der Notfalldarstellung.

Dies beginnt bereits in der Breitenausbildung (z. B. Erste Hilfe) und setzt sich bis in professionelle Ausbildungsstufen fort. Darüber hinaus leistet die Notfalldarstellung einen wichtigen Beitrag im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes, da durch ihren Einsatz Übungen von Großschadensereignissen sehr realitätsnah stattfinden und die Helfer auf den Ernstfall praxisnah vorbereitet werden können. Durch das Thema Notfalldarstellung werden die jungen Mitglieder weiter an die Themen Erste Hilfe und Sanitätsdienst herangeführt und meist langfristig für die Rotkreuz-Arbeit begeistert und an sie gebunden. Die Notfalldarstellung leistet hier einen wichtigen Beitrag für die Nachwuchsförderung.

Der folgende Teil der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die Grundsätze der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Notfalldarstellung des Deutschen Roten Kreuzes.

Das Ziel dieses Teils der Ordnung besteht darin, die Einheitlichkeit und Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck arbeiten Ausbildungsträger, Ausbilder und sonstige Lehrkräfte eng und vertrauensvoll mit den zuständigen Mitarbeitern der jeweiligen Verbandsstufe zusammen.

Die Ordnung ist für alle Ausbildungsträger, Ausbilder, sonstige Lehrkräfte und die Lehrgangsteilnehmer verpflichtend.

Dieser Teil der Ordnung beschränkt sich auf die wesentlichen und allgemein verbindlichen Forderungen. Die Regelung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ist der Dienstordnung vorbehalten.

Sofern gesetzliche oder gesetzesähnliche Regelungen bei Durchführung der in dieser Ordnung beschriebenen Lehrgänge vorhanden sind, haben diese Vorrang vor den Vorschriften dieser Ordnung.

Der übergeordnete Verband hat die Pflicht, neben der Überwachung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, dem Träger der Qualifizierungsmaßnahme mögliche Hilfe zuteilwerden zu lassen. Die übergeordneten Stellen können in besonderen Fällen selbst Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung sein.

In der Ausbildungsordnung ist die Unterrichtseinheit die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten ohne Berücksichtigung der Pausen.

Die Angehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft wird bei allen Lehrgängen vorausgesetzt.

Bei Teilnehmern im Grundlehrgang von anderen Hilfsorganisationen u. Ä. wird die Zugehörigkeit zu dieser Organisation vorausgesetzt.

Die Lehrunterlagen werden vom DRK-Bundesverband herausgegeben.

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von Lehrgangsunterlagen (z. B. Teilnehmerlisten) sind einzuhalten.

In der Ordnung wird aus Platzgründen nicht explizit zwischen weiblichen und männlichen Ausbildern, Lehrkräften, Teilnehmern etc. unterschieden, da durchgängig immer die Funktion der Betreffenden gemeint ist.

1 Grundlehrgang Notfalldarstellung

1.1 Ziel und Zweck

Um bei Ausbildungen, Übungen und Wettbewerben/Leistungsvergleichen usw. in der Ersten Hilfe, Sanitätsdienst und bei öffentlichen Präsentationen die Darstellung von Verletzungen, Erkrankungen sowie Notfallsituationen umsetzen zu können, wird qualifiziertes Personal (Schminker und Darsteller) benötigt. Damit die spezifischen Anforderungen umgesetzt werden können, erlernen die Teilnehmer im Grundlehrgang die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Mit Abschluss der Ausbildung können die Notfalldarsteller unter Anleitung eingesetzt werden.

Der Grundlehrgang eignet sich auch für interessierte Ausbilder der Ersten Hilfe, die ihre Lehrgänge durch die Einsatzmöglichkeiten der Notfalldarstellung ausgestalten wollen.

Voraussetzungen:

- Mindestalter 14 Jahre
- Erste-Hilfe-Ausbildung oder Erste-Hilfe-Training, nicht länger als 24 Monate zurückliegend

1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband.

1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Ausbildung Notfalldarstellung.

1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Lehrunterlage.

1.5 Lehrgang

Vorbereitung

Die Vorbereitung wird vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

Durchführung

Der Lehrgang umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten.

An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 12 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 16 Personen nicht übersteigen.

Sofern der Ausbilder aus körperlichen Gründen nicht in der Lage ist, einzelne Maßnahmen selbst durchzuführen, muss ein geeigneter Ausbildungshelfer in Anwesenheit des Ausbilders diese übernehmen.

Grundsätzlich soll mit der Lehrkraft ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer eingesetzt werden.

Der Lehrgang sollte nach spätestens sechs Monaten abgeschlossen sein.

Abschluss

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

2. Aufbaulehrgang Notfalldarstellung – Modul Schminken

2.1 Ziel und Zweck

Spezielle Lehr- und Lerninhalte aus dem Grundlehrgang werden wiederholt und weiterführend vertieft.

Im Modul Schminken werden Kenntnisse und Fertigkeiten verschiedener Schminktechniken von Verletzungen, Erkrankungen sowie Notfallsituationen vermittelt. Die Teilnehmer können anschließend bei Ausbildungen, Übungen, Wettbewerben/Leistungsvergleichen etc. eingesetzt werden.

Voraussetzungen:

- Mindestalter 16 Jahre
- Erfolgreiche Teilnahme am Grundlehrgang Notfalldarstellung
- Abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung (vergleichbare Ausbildung kann anerkannt werden)
- Praktische Erfahrungen im Schminken und Darstellen von Notfallsituationen

2.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband.

2.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Notfalldarstellung.

2.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Lehrunterlage.

2.5 Lehrgang

Vorbereitung

Die Vorbereitung wird vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

Durchführung

Der Lehrgang umfasst mindestens 8 Unterrichtseinheiten.

Kombinationslehrgänge der Module Schminken und Darstellen sind möglich. In diesem Fall muss der Aufbaulehrgang mindestens 16 Unterrichtseinheiten dauern.

An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 12 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 16 Personen nicht übersteigen.

Sofern der Ausbilder aus körperlichen Gründen nicht in der Lage ist, einzelne Maßnahmen selbst durchzuführen, muss ein geeigneter Ausbildungshelfer in Anwesenheit des Ausbilders diese übernehmen.

Grundsätzlich soll mit der Lehrkraft ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer eingesetzt werden.

Der Lehrgang sollte nach spätestens sechs Monaten abgeschlossen sein.

Abschluss

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

3. Aufbaulehrgang Notfall- darstellung – Modul Darstellung

3.1 Ziel und Zweck

Spezielle Lehr- und Lerninhalte aus dem Grundlehrgang werden wiederholt und weiterführend vertieft. Im Modul Darstellung wird im Besonderen auf die Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Darstellung von Notfallsituationen eingegangen.

Die Teilnehmer können anschließend bei Ausbildungen, Übungen, Wettbewerben/Leistungsvergleichen etc. eingesetzt werden.

Voraussetzungen:

- Mindestalter 16 Jahre
- Erfolgreiche Teilnahme am Grundlehrgang Notfalldarstellung
- Abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung (vergleichbare Ausbildung kann anerkannt werden)
- Praktische Erfahrungen im Schminken und Darstellen von Notfallsituationen

3.2 Träger der Ausbildung

Träger des Aufbaulehrgangs Modul Darstellung ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband.

3.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Notfalldarstellung.

3.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Lehrunterlage.

3.5 Lehrgang

Vorbereitung

Die Vorbereitung wird vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

Durchführung

Der Lehrgang umfasst mindestens 8 Unterrichtseinheiten.

Kombinationslehrgänge der Module Schminken und Darstellen sind möglich. In diesem Fall muss der Aufbaulehrgang mindestens 16 Unterrichtseinheiten dauern.

An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 12 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 16 Personen nicht übersteigen.

Sofern der Ausbilder aus körperlichen Gründen nicht in der Lage ist, einzelne Maßnahmen selbst durchzuführen, muss ein geeigneter Ausbildungshelfer in Anwesenheit des Ausbilders diese übernehmen.

Grundsätzlich soll mit der Lehrkraft ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer eingesetzt werden.

Der Lehrgang sollte nach spätestens sechs Monaten abgeschlossen sein.

Abschluss

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

4. Aufbaulehrgang Notfalldarstellung – Modul Planung und Durchführung von Übungen

4.1 Ziel und Zweck

Das Modul Planung und Durchführung von Übungen vermittelt Inhalte zur Organisation von Übungen im Bereich Notfalldarstellung, unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit.

Die Teilnehmer des Lehrgangs erwerben die Befähigung, als Leiter der Notfalldarstellung bei Ausbildungen, Übungen, Wettbewerben/Leistungsvergleichen etc. eingesetzt zu werden.

Ausbilder der Notfalldarstellung können durch die erfolgreiche Teilnahme eine Lehrberechtigung erwerben, um das Modul Planung und Durchführung von Übungen selbstständig unterrichten zu können (s. Punkt 7).

Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Erfolgreiche Teilnahme an den Aufbaulehrgängen Notfalldarstellung Module Schminken und Darstellung
- Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang Leiten und Führen von Gruppen oder Gruppenleiterausbildung JRK (vergleichbare Ausbildung kann anerkannt bzw. die dort enthaltenen Inhalte im hier genannten Lehrgang integriert werden)
- Praktische Erfahrungen bei Einsätzen der Notfalldarstellung

Ausbilder:

Gültige Lehrberechtigung der Notfalldarstellung für den Erwerb der Lehrberechtigung für das Modul Planung und Durchführung von Übungen

4.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung Notfalldarstellung Aufbaulehrgang Modul Planung und Durchführung von Übungen ist der Bezirks- oder Landesverband.

4.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Notfalldarstellung mit zusätzlicher Lehrberechtigung für das Modul Planung und Durchführung von Übungen.

4.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Lehrunterlage.

4.5 Lehrgang

Vorbereitung

Die Vorbereitung wird vom Träger der Ausbildung, teilweise in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen, übernommen.

Durchführung

Der Lehrgang umfasst mindestens 8 Unterrichtseinheiten.

An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

Sofern der Ausbilder aus körperlichen Gründen nicht in der Lage ist, einzelne Maßnahmen selbst durchzuführen, muss ein geeigneter Ausbildungshelfer in Anwesenheit des Ausbilders diese übernehmen.

Der Lehrgang sollte nach spätestens sechs Monaten abgeschlossen sein.

Abschluss

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Es wird empfohlen, eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

5. Ausbildung von Ausbildern für die Notfalldarstellung Grund- und Aufbaulehrgänge Darstellen und Schminken

5.1 Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrgangs Notfalldarstellung Grund- und Aufbaulehrgänge können die Teilnehmer die Ausbildungen Grundlehrgang und die Aufbaulehrgänge Module Schminken und Darstellen selbstständig durchführen.

Voraussetzungen:

- Erfolgreiche Teilnahme an den Aufbaulehrgängen Notfalldarstellung Module Schminken und Darstellung
- Mindestalter 18 Jahre
- Beherrschung der deutschen Sprache
- Abgeschlossener Lehrgang Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung oder vergleichbare Qualifikation als Lehrer, Pädagoge
- Mitwirkung als Ausbildungshelfer bei mindestens einem Grund- und an mindestens einem Modul Aufbaulehrgang Notfalldarstellung

5.2 Träger der Ausbildung

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

5.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband bestimmt.

5.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog:

- Ziel und Zweck der Ausbildung Notfalldarstellung
- Einweisung in die aktuelle Lehrunterlage
- Darstellung von Wunden aus Sicht des Lehrenden
- Schminktechniken
- Darstellung von Notfallsituationen/Schauspiel
- Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen
- Hintergrundinformationen
- Organisation von Grund- und Aufbaulehrgängen
- Lehrproben

5.5 Lehrgang

Durchführung

Der Lehrgang umfasst mindestens 32 Unterrichtseinheiten.

An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen.

Abschluss

Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Lehrprobe bestanden wurde.

Die Lehrprobe kann einmal wiederholt werden. Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

Der Lehrgang sollte nach spätestens sechs Monaten abgeschlossen sein.

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs erhält der Teilnehmer eine vorläufige Lehrberechtigung.

6. Lehrberechtigung für Ausbilder der Notfalldarstellung Grund- und Aufbaulehrgänge Darstellen und Schminken

6.1 Ausstellung der Lehrberechtigung

Die vorläufige Lehrberechtigung wird nach Durchführung eines Lehrgangs in eine Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren umgewandelt.

Voraussetzungen:

- Erfolgreiche Teilnahme am Ausbilderlehrgang Grund- und Aufbaulehrgang
- Durchführung von mindestens einem Grund- oder Aufbaulehrgang Notfalldarstellung (Module Darstellen und Schminken) als Ausbilder, innerhalb von achtzehn Monaten nach Abschluss des Ausbilderlehrgangs

6.2 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung wird um jeweils drei Jahre verlängert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung/Mitwirkung von/bei zwei Grund- oder Aufbaulehrgängen Notfalldarstellung innerhalb von drei Jahren als Ausbilder
- Teilnahme an Fortbildungen, mindestens 8 Unterrichtseinheiten umfassend, innerhalb von drei Jahren

6.3 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Bundes- oder Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind. Sofern die Lehrberechtigung vom Bundesverband entzogen wird, unterrichtet dieser unverzüglich den betroffenen Landesverband.

6.4 Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Organisationen können grundsätzlich anerkannt werden, wenn die Ausbilderqualifikation vergleichbar ist.

Vor Erteilung der Lehrberechtigung muss eine Einweisung in die jeweils gültige Lehrunterlage erfolgen. Zusätzlich muss die Mitwirkung an jeweils einem Lehrgang Notfalldarstellung (Grund- und Aufbaulehrgang Module Darstellen und Schminken) nachgewiesen werden.

7. Lehrberechtigung für Ausbilder der Notfalldarstellung Aufbaulehrgang – Modul Planung und Durchführung von Übungen

7.1 Ausstellung der Lehrberechtigung

Nach erfolgreicher Teilnahme am Modul Planung und Durchführung von Übungen erhält der Ausbilder eine Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren, welche ihn berechtigt, das Modul Planung und Durchführung von Übungen selbstständig zu unterrichten.

Voraussetzungen:

- Gültige Lehrberechtigung für die Notfalldarstellung Grund- und Aufbaulehrgang Darstellen und Schminken
- Erfolgreiche Teilnahme am Aufbaulehrgang Modul Planung und Durchführung von Übungen

7.2 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung wird um jeweils drei Jahre verlängert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung eines Aufbaulehrgangs Modul Planung und
- Durchführung von Übungen innerhalb von drei Jahren als Ausbilder

7.3 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Bundes- oder Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

7.4 Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Organisationen können grundsätzlich anerkannt werden, wenn die Ausbilderqualifikation vergleichbar ist.

Vor Erteilung der Lehrberechtigung muss eine Einweisung in die gültige Lehrunterlage erfolgen. Zusätzlich muss die Mitwirkung an einem Lehrgang Notfalldarstellung (Modul Planung und Durchführung von Übungen) nachgewiesen werden.

8. Fortbildung von Ausbildern

Notfalldarstellung

8.1 Ziel und Zweck

Fortbildungslehrgänge dienen der Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbilder.

Voraussetzung:

Gültige Lehrberechtigung(en) für Notfalldarstellung

8.2 Träger der Fortbildung

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

8.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband bestimmt. Für bestimmte Themen können Fachdozenten hinzugezogen werden.

8.4 Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden durch den Landesverband festgelegt.

Die Fortbildung umfasst mindestens 8 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren.

8.5 Lehrgang

Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Fortbildung oder von der von ihm beauftragten Stelle übernommen.

Abschluss

Nach Abschluss der Fortbildung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Nach Teilnahme an der Fortbildung wird die Lehrberechtigung um drei Jahre verlängert.

